OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151197/9/VG

Datum: Linz, 4.September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dipl. Ing. E D, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 20.12.2016, GZ.: 131-9/15-2015, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene baupolizeiliche Beseitigungsauftrag wird mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:

„Dem Beschwerdeführer wird gemäß § 49 Oö. BauO 1994 aufgetragen, die bewilligungslos errichtete bauliche Anlage (Hütte), welche auf den Grundstücken Nr. x und Nr. x, EZ x, KG E, errichtet wurde (zur näheren Ausgestaltung und Lage der Hütte wird auf die Feststellungen in dieser Entscheidung verwiesen) binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 30.6.2016 wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) gemäß § 49 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 aufgetragen, das bewilligungslos errichtete Bauwerk, das Nebengebäude, welches auf den Grundstücken Nr. x und Nr. x errichtet und welches auf dem beiliegenden Plan als „Abbruch“ dargestellt worden sei, innerhalb einer näher bestimmten Frist zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich das verfahrensgegenständliche Nebengebäude großteils auf einer Fläche befinde, welche gemäß dem geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eferding als Grünzug ausgewiesen sei, auf dem eine Bebauung unzulässig sei. Dieser Sachverhalt sei dem Bf im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe daraufhin mit dem vorgelegten Einreichplan die Versetzung der Gartenhütte beantragt. Dafür sei nach Durchführung eines Lokalaugenscheins die Baufreistellung vom 2.12.2015 erfolgt. Nachdem bisher keine entsprechende Anzeige für den Baubeginn dieser Maßnahme erfolgt sei, habe die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen.

2. Die dagegen eingebrachte Berufung des Bf wies der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 20.12.2016 als unbegründet ab. Die Erfüllungsfrist wurde mit 8 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, spätestens jedoch bis 3.3.2017 neu festgesetzt. Dies wurde zusammengefasst ebenfalls mit dem Widerspruch zur derzeit geltenden Widmung „Grünzug“ begründet.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass die verfahrensgegenständliche Hütte 1985-1990 aufgestellt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Grundstück Nr. x wahrscheinlich ein Grünbereich gewesen, der auf das Grundstück Nr. x reduziert gewesen sei. Die Hütte sei auf dem Grundstück Nr. x, KG E, in der Widmung Bauland errichtet worden. Der Flächenwidmungsplan sei später (2002 bzw. 2013) geändert worden, wobei die Hütte bereits als Bestand existiert habe. Eine nachweislich persönliche Mitteilung, dass eine Flächenwidmungsplanänderung der im Besitz des Bf befindlichen Grundstücke erfolgt sei, sei nicht erfolgt. Die Tiefe des Grünzuges (Bachbegleitgrün von 10 m Tiefe) auf dem Grund des Bf sei nicht nachvollziehbar und stelle im Vergleich zu der vorgeschriebenen Tiefe für andere (näher genannte) Grundstücke eine Ungleichbehandlung dar. Der Bf beantragt, den Flächenwidmungsplan zu ändern und den Grünzug auf 5 m zu verringern.

Über Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.3.2017 und 13.4.2017 verbesserte der Bf seine Beschwerde mit Schreiben vom 11.4.2017 und 28.4.2017. Zusammengefasst wird ergänzend vorgebracht, der Bf habe seinerzeit beide Grundstücke Nr. x und Nr. x als Bauland erworben. Die verfahrensgegenständliche Hütte sei auf Bauland errichtet worden. Diese Hütte sei zum Zeitpunkt der Errichtung genehmigungsfähig gewesen und es sei auf eine Bauanzeige vergessen worden bzw. sei angenommen worden, dass eine solche erfolgt sei. Der Bestand der Hütte sei bei mehreren Bauverhandlungen angesprochen worden. Im Jahr 1962 sei mit der Errichtung des Wohnhauses begonnen worden. Offensichtlich erstmals mit dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eferding vom 17.8.1978 sei im Bereich der Grundstücke des Bf ein Trenngrün ausgewiesen worden, wobei die Tiefe des Trenngrüns gemäß diesem ursprünglichen Flächenwidmungsplan anders beschaffen gewesen sei als derzeit. Die verfahrensgegenständliche Hütte habe einen älteren Bestand, als der letztgültige Flächenwidmungsplan Nr. x. In der Grundlagenerhebung sei die Gartenhütte nicht aufgenommen worden. Im Jahr 1985 sei beim Büroteil des Bf ein Anbau verhandelt worden. Es sei zu einem Lokalaugenschein gekommen, dabei sei die Hütte ersichtlich gewesen und diese sei auch angesprochen worden. Als Folge des Hochwasserereignisses im Jahr 2002 habe es eine Befundaufnahme des Bachlaufes unter Teilnahme von Vertretern der Gemeinde, der Bezirkshauptmannschaft, des Gewässerbezirks und sonstiger Behörden gegeben. Dabei sei auch die Hütte intensiv begutachtet und in keinster Weise kritisiert worden. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 2.12.2015, GZ.: 131-9/15-2015 (also zur selben Geschäftszahl wie nunmehr der Beseitigungsauftrag) sei dem Bf die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes vom Grundstücksteil Nr. x auf das Grundstück Nr. x erteilt worden. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Der nunmehrige Beseitigungsauftrag, der durch die Entscheidung des Gemeinderates rechtswidrig bestätigt worden sei, widerspreche dem Inhalt dieser rechtskräftigen Baubewilligung vom 2.12.2015. Der Bf beruft sich weiters auf den Laufzeitmechanismus des § 38 Oö. BauO 1994. Mit diesem Laufzeitmechanismus kollidiere der Beseitigungsauftrag. Die bestehende Baubewilligung verleihe das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgesehen Fristen das Gartenhaus entweder abzureißen oder neu aufzubauen, oder es als Ganzes zu verlegen. Mit diesem Bescheid anerkenne aber die Behörde die rechtlich gesicherte Existenz dieser Gartenhütte. Denn die Bewilligung zur Verlegung eines Gebäudes dürfe nur erteilt werden, wenn das zu verlegende Gebäude eine baurechtliche Bewilligung besessen habe. Laut der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehe der baurechtlichen Genehmigung eines beantragten Um- und Zubaus entgegen, wenn der vorhandene Baubestand kein rechtmäßiger sei. Voraussetzung jedes Zu- und Umbaus sei, dass der Bestand der baulichen Anlage, von dem dabei ausgegangen werde, ein rechtmäßiger sei (Hinweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Tiroler Bauordnung). Damit sei durch den baurechtlichen Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom

2.12.2015 die Rechtmäßigkeit des Baubestandes bestätigt. In der mündlichen Verhandlung habe der Bauwerber erklärt, das Bauvorhaben bis Ende 2016 zu vollenden. Die Rechtsnatur dieser Erklärung sei eindeutig. Es handle sich um eine Wissenserklärung, die aber keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Baubewilligung darstelle. Daher habe ein Abweichen von dieser Wissenserklärung auch keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Baubewilligungsbescheides. Die Behörde habe auch zu Recht darauf verzichtet, diesen vom Bauwerber genannten Zeitpunkt in den Bescheid aufzunehmen. Denn eine Verkürzung der gesetzlich zwingend angeordneten Geltungszeiträume für die Aufrechterhaltung der Baubewilligung sei rechtlich ausgeschlossen. Wenn nun der Bauwerber von seiner Baubewilligung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, noch im Jahre 2016 Gebrauch mache, bleibe die Baubewilligung dennoch aufrecht.

Der Bf beantragt, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufzuheben um eine nachträgliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige genehmigungsmöglich zu machen.

II. Sachverhalt (Feststellungen):

Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x, KG E, bestehend aus den Grundstücken Nrn. x, x und .x.

Die verfahrensgegenständliche Hütte wurde im Zeitraum 1985 - 1990 errichtet und weist eine Größe von 4,00 x 3,30 m auf. Die überdeckte und jedenfalls überwiegend umschlossene Hütte kann von Personen betreten werden. Die Hütte befindet sich zum Großteil auf dem Grundstück Nr. x und bloß zu einem geringen Teil auch auf dem Grundstück x, jeweils der KG E.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x ist nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. x der Stadtgemeinde Eferding (Beschluss des Gemeinderates vom 28.8.2014) als „Grünzug – Gz x“ gewidmet. In der verbalen Festlegung (Legende) des Flächenwidmungsplanes wird diese Widmung wie folgt definiert:

„Gz x: Schutz des Bachlaufes, Erhalten der Grünflächen. Außerhalb eines 10m breiten Streifens entlang des öffentlichen Gewässers ist eine Nutzung als private Gartenfläche sowie das Aufstellen von Spielgeräten zulässig. Jegliche Bebauung, Einfriedung od. Ä. ist unzulässig.“

Es liegt keine Baubewilligung oder Bauanzeige für eine auf dem Grundstück Nr. x im Grünzug situierte Hütte vor.

Mit Eingabe vom 21.5.2015 zeigte der Bf das Bauvorhaben „Abbruch der Gartenhütte und Wiedererrichtung an geänderter Stelle“ an. Demnach soll die bestehende Hütte vom Grundstück Nr. x bzw. Nr. x laut vorgelegtem Plan vom 21.5.2015 zur Gänze auf das Grundstück Nr. x versetzt bzw. dort ersatzweise errichtet werden. Mit Schreiben vom 2.12.2015 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding dazu eine Baufreistellung.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde (inklusive den bezughabenden Flächenwidmungsplan) sowie die Eingaben des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zudem wurde ein aktueller Grundbuchsauszug eingeholt. Daraus ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt. Hinsichtlich des Errichtungszeitpunktes folgt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den eigenen Angaben des Bf. Die Ausgestaltung und Lage der gegenständlichen Hütte ergeben sich insbesondere aus dem vom Bf vorgelegten Plan vom 21.5.2015 (dort als „Abbruch“ dargestellt).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als nicht erforderlich, da hier der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage feststeht und vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ausschließlich Rechtsfragen zu lösen waren, die anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (zum Verfahren betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag vgl. insbesondere VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058; 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg wird bemerkt, dass das Vorbringen des Bf unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Judikatur zum Zu- bzw. Umbau und zur erteilten Baufreistellung vom 2.12.2015 schon deshalb verfehlt ist, weil die Versetzung im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht etwa als Um- oder Zubau, sondern als Neuerrichtung (und damit rechtlich als „aliud“) zu qualifizieren ist. Die Baubewilligung wird für ein durch seine Lage bestimmtes Vorhaben erteilt, sodass für jedes Verrücken des Bauvorhabens eine neuerliche Baubewilligung erwirkt werden muss (vgl. als Beispiel für viele VwGH 8.4.2014, 2013/05/0195). Es sind zwar Einzelfälle denkbar, in denen durch eine geringfügige Verschiebung

eines Bauwerkes nicht vom Vorliegen eines rechtlichen „aliud“ auszugehen ist (vgl. etwa VwGH 10.12.2013, 2012/05/0147), es ist aber im Beschwerdefall zu beachten, dass es nicht allein auf eine Verschiebung des Bauwerks um einige Zentimeter ankommt, sondern dass gerade durch diese Standortänderung ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan beseitigt werden soll. Eine solche Standortänderung ist daher jedenfalls als rechtliches „aliud“ anzusehen. Mit anderen Worten: Mit Schreiben vom 2.12.2015 erteilte die Baubehörde erster Instanz in rechtlicher Hinsicht eine Baufreistellung für ein anderes Vorhaben (aliud). Davon abgesehen, weist die auf dem Grundstück Nr. x nach den eigenen Angaben des Bf im Plan vom 21.5.2015 auch andere Maße auf, weshalb auch aus diesem Grund von einem „aliud“ auszugehen wäre. Im Übrigen eröffnet gerade die Argumentation des Bf etwaigen Umgehungsabsichten Tür und Tor, weil die eigentliche Verlegung der Hütte durch Beantragung einer Fristverlängerung für die Bauausführung gemäß § 38 Abs. 3 Oö. BauO 1994 in die Länge gezogen werden könnte. Es kann dem Landesgesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er bei vorhandenen Schwarzbauten eine solche Vorgehensweise habe dulden wollen oder gar beabsichtigt hätte.

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung, als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig, siehe § 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Bei der gegenständlichen Hütte handelt es sich schon auf Grund ihres Ausmaßes und der Beschaffenheit zweifelsfrei um ein Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 2 Z 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013, sohin um ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann.

Nach den eigenen Angaben des Bf wurde die Hütte 1985-1990 errichtet. Nach der in diesem Zeitraum geltenden Rechtslage war die gegenständliche Hütte als Gebäude bewilligungspflichtig (siehe § 41 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 lit. b Oö. BauO 1976 betreffend den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden).

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die bestehende Hütte gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 bloß anzeigepflichtig (arg.: „Errichtung oder wesentliche [umbaugleiche] Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen [eingeschossigen] Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis 15 m²“).

Die verfahrensgegenständliche Hütte befindet sich großteils auf dem Grundstück Nr. x.

Gemäß § 30 Abs. 5 zweiter Halbsatz Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um

dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x weist gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 leg. cit. eine Sonderwidmung Grünland auf (Grünzug – Gz x). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Bestimmungen des Oö. ROG 1994 über die besondere Ausweisung von Flächen, die Grünland sind, sofern sie nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, im Zusammenhalt mit § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dahin auszulegen sind, dass auf einer mit Sonderwidmung Grünland versehenen Fläche – wie dies auch hier der Fall ist – nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um diese Fläche bestimmungsgemäß, nämlich im Sinn der vorgesehenen Sonderwidmung, zu nutzen. Hiebei sind auf einer solchen Fläche nur Bauten oder bauliche Anlagen zulässig, die allein für die Nutzung im Sinn der vorgesehenen Sonderwidmung Grünland als nötig angesehen werden können. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen: Eine bloße Nützlichkeit der Bauten und Anlagen ist nicht ausreichend. Auch eine nur teilweise Nutzung zu diesem Zweck erfüllt diese Voraussetzung nicht (vgl. etwa VwGH 7.3.2000, 99/05/0253; 6.9.2011, 2011/05/0046; 24.3.2015, 2013/05/0221, mwN).

Für den Beschwerdefall bedeutet dies, dass die Hütte bloß dann der Widmung entsprechen könnte, wenn diese für die festgelegte Sonderwidmung „Grünzug – Gz x“ nötig wäre. Damit müsste sie aber nach der verbalen Festlegung des Flächenwidmungsplanes Nr. x dem Schutz des Bachlaufes bzw. dem Erhalten der Grünflächen dienen. Ob dies der Fall ist, kann hier aber schon deshalb dahingestellt bleiben, weil nach der verbalen Festlegung des Flächenwidmungsplanes Nr. x ausdrücklich „jegliche Bebauung“ unzulässig ist. Mit anderen Worten: Im Bereich des Grünzuges – Gz x besteht ein Bauverbot.

Wenn der Bf noch vorbringt, dass die gegenständliche Hütte schon jahrelang besteht und von den Behörden bisher nicht beanstandet wurde, so ist ihm zu entgegnen, dass die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages auch dann zulässig ist, wenn das Gebäude schon jahrelang unbeanstandet existiert hat (vgl. dazu etwa VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0045 mHa VwGH 23.7.2013, 2013/05/0012, mwN). Die bisherige Untätigkeit der Behörde bewirkt jedenfalls keine Konsensmäßigkeit (vgl. dazu etwa VwGH 7.9.1993, 91/05/0183).

Weiters ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – wie im Übrigen bereits die belangte Behörde - mangels einer gegenteiligen Regelung, seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl. etwa VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0017 und 16.12.2015, Ro 2014/03/0083, jeweils mwN). Damit ist aber auch nicht relevant, ob der Grünzug allenfalls nach einem früher geltenden Flächenwidmungsplan eine andere Breite aufgewiesen hätte und ob die verfahrensgegenständliche Hütte allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt genehmigungsfähig gewesen wäre.

Da die Lage der verfahrensgegenständlichen Hütte sohin im Widerspruch zur ausgewiesenen Sonderwidmung „Grünzug – Gz x“ steht, wurde der gegenständliche (unbedingte) baupolizeiliche Beseitigungsauftrag im Ergebnis zu Recht erteilt.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens keine Bedenken gegen die Anwendung des derzeit geltenden Flächenwidmungsplanes Nr. x hegt, zumal – wie die belangte Behörde zutreffend ausführte – bei der Erlassung eines Flächenwidmungsplanes keine Verpflichtung des Verordnungsgebers zur Sanierung des Widmungsgebietes wegen rechtswidriger Bauführungen besteht (vgl. VfGH 7.6.2013, B 80/2013). Weiters wird bemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht Verordnungsgeber ist, weshalb der mit der Beschwerde gestellte Antrag des Bf, den Flächenwidmungsplan zu ändern und den Grünzug auf 5 m zu verringern, ins Leere geht. Davon abgesehen kommt dem Bf auch kein subjektives Recht auf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes zu (vgl. abermals VwGH Ra 2015/05/0045).

Mit der gegenständlichen Entscheidung wird zudem der Beseitigungsauftrag näher konkretisiert und die Erfüllungsfrist für die Beseitigung der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlage neu festgesetzt. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist ist jedenfalls angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen (vgl. etwa VwGH 12.11.2012, 2012/06/0124; 30.1.2014, 2011/05/0060).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sonderwidmung Grünland sowie zum rechtlichen „aliud“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierten Judikatur des VwGH). Im Übrigen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: die verbale Festlegung des maßgeblichen Flächenwidmungsplanes Nr. x der Stadtgemeinde Eferding zur Widmung „Grünzug – Gz x“) klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch